

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
36. Jahrgang – 8. Oktober 2008 – Nr. 22

Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Umweltingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO UIW)

vom 07. Oktober 2008

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Umweltingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO UIW)**

vom 07. Oktober 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienrichtungen, Studienumfang, Inhalt des Studiums
- § 5 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 12 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 15 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 a Studierende in besonderen Situationen
- § 18 Klausurarbeit
- § 19 Bildschirmarbeit
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Präsentation
- § 22 Präsentation mit Kolloquium
- § 23 Ausarbeitung
- § 24 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 25 Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium

III. Teilnahmebestätigungen

§ 26 Teilnahmebestätigungen

IV. Praktische Studienphase, Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 27 Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 28 Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 29 Praktische Studienphase
- § 30 Bachelorarbeit
- § 31 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 32 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 33 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 34 Kolloquium
- § 35 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 36 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 37 Diploma Supplement
- § 38 Bachelorurkunde
- § 39 Zusatzfächer

V. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 40 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten

VI. Schlussbestimmungen

- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 A Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen
Studienrichtung Wasser und Abfall

Anlage 1 B Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen
Studienrichtung Klima und Energie

Anlage 2 A Wahlpflichtmodule/-fächer der Studienrichtung Wasser und Abfall

Anlage 2 B Wahlpflichtmodule/-fächer der Studienrichtung Klima und Energie

Anlage 3 Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt das dort erforderliche fachliche Wissen und die methodischen Fähigkeiten vermitteln und sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(2) Die anwendungsorientierte, interdisziplinäre Ausbildung im Umweltingenieurwesen soll die Studierenden dazu qualifizieren, umwelttechnische Fragestellungen und Aufgaben insbesondere im Hinblick auf die Medien Wasser, Boden und Luft sowie dem Themenbereich Klima und Energie auf der Grundlage einer praxisorientierten Ausbildung kompetent zu bearbeiten.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine berufliche Tätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit mit einem umwelttechnischen Bezug im Umfang von acht Wochen gefordert. Das Fachpraktikum soll mit Problemen der Umweltvorsorge und des technischen Umweltschutzes unter Einbeziehung von Themen aus dem Energiebereich vertraut machen. Das Fachpraktikum ist bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Praktikumsordnung kann Näheres zum Fachpraktikum regeln.

(5) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen zu versagen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienrichtungen Studienumfang, Inhalt des Studiums

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist gegebenenfalls auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der praktischen Studienphase und der Bachelorprüfung sechs Semester.

(3) Im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist eine der folgenden Studienrichtungen zu wählen:

- a) Wasser und Abfall
- b) Klima und Energie.

(4) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt. Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- in der Studienrichtung Wasser und Abfall 139 Semesterwochenstunden,
- in der Studienrichtung Klima und Energie 135 Semesterwochenstunden;

darin sind jeweils zwei Semesterwochenstunden für das Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zur praktischen Studienphase enthalten. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind in der jeweiligen Studienrichtung 180 Credits zu erwerben.

(5) Das Studium soll den Studierenden folgende Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten vermitteln:

- die Fähigkeit zur Lösung von Problemen und Aufgaben im Zusammenhang mit den Umweltmedien Wasser, Boden und Luft sowie zum Themenbereich Energie,

- das Verständnis für multidisziplinäre ökologische Zusammenhänge und Fragestellungen und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Fachgebiete,
- die Fähigkeit zur selbstständigen Wissenserweiterung und -vertiefung,
- die Kenntnis und Anwendung technischer Methoden im Bereich der Umweltvorsorge, des produktionsintegrierten Umweltschutzes und der Entsorgung,
- Kenntnisse über Planung, Bau, Betrieb und Überwachung umwelt- und energietechnischer Anlagen,
- die Kenntnis und Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden bei der Planung und Abwicklung von Projekten,
- Grundkenntnisse im Umwelt- und Vertragsrecht,
- Kommunikations- und Integrationsfähigkeiten sowie Schlüsselqualifikationen.

§ 5

Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer angeboten. Folgende Formen sind möglich:

Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,

Übungen vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen,

Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des Umweltingenieurwesens,

Seminare dienen der selbstständigen Erarbeitung, Diskussion und Präsentation fachspezifischer Fragestellungen durch die Studierenden (Einzel- oder Gruppenbeiträge) unter Anleitung einer Lehrperson

Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden,

Auswertungsseminar zur praktischen Studienphase dient der Reflektion der praktischen Studienphase. Studierende berichten unter Leitung der zuständigen Lehrperson im Rahmen einer Präsentation über ihre praktische Studienphase und tauschen ihre Erfahrungen aus.

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die vom Fachbereich bekannt gegeben werden.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Sie arbeitet mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

(2) Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der zuständigen Fachbereiche; hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der praktischen Studienphase und der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des

Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 11 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist bzw. die Prüfung im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“

über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ (§ 21), „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 22), „Ausarbeitung“ (§ 23), „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 24) und „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ (§ 25) werden

- a) mit Noten nach Absatz 1, 3 bis 5 oder
- b) mit "bestanden" oder "nicht bestanden" (5,0)

bewertet. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest, ob diese nach Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist. Im Fall der Alternative b) findet Absatz 3 Satz 1 Anwendung; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird im Fall b) die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen "bestanden" lautet, andernfalls lautet die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit "ausreichend" oder mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der §§ 27 und 28 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 14 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich der speziellen Fächer der Studienrichtungen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 10 Abs. 7 bis 10 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 18 bis 25 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens sechs Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Tabelle fest:

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit (§ 18)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Bildschirmarbeit (§19)	Bearbeitungszeit für die Bildschirmarbeit: 1 - 2 Stunden je 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen
Mündliche Prüfung (§ 20)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 22)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 10 – 20 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 24)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer des Kolloquiums: 10 – 15 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 25)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation und Kolloquium: insgesamt 30– 40 Minuten je Prüfling; die zeitlichen Anteile von Präsentation bzw. Kolloquium legt der Prüfungsausschuss fest

§ 16

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
 2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 2 und 3) erfüllt,
 3. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen
 - a) gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 4. die in der Anlage 3 dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
 5. sofern es sich um eine Prüfung des zweiten Studienabschnitts handelt, die Zulassungsvoraussetzung des § 28 Abs. 1 erfüllt.
- (2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Die Studienrichtung kann ebenfalls gewechselt werden, dies gilt auch, wenn eines der in § 28 Abs. 3 Buchstabe a) bzw. b) genannten speziellen Fächer einer Studienrichtung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 und 2 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Fachpraktikums jedoch erst zu Beginn des dritten Studienseesters,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – bei Prüfungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums – bekannt.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 21 bis 25 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 17 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 18

Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 19

Bildschirmarbeit

(1) Bei der Prüfungsform Bildschirmarbeit ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Rechnerprogramm zu erstellen oder unter Anwendung eines Rechnerprogramms ein Arbeitsergebnis zu

erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Bildschirmarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden ein Satz der Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind

ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 20 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigefügt werden.

§ 22

Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden ein Satz der Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörer ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigefügt werden.

§ 23

Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 24

Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 25

Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstel-

lung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zu Präsentation und Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

III. Teilnahmebestätigungen

§ 26

Teilnahmebestätigungen

Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (Übungen, Praktika, Seminare) aktiv teilgenommen hat.

IV. Praktische Studienphase, Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 52 Credits zu erwerben.

(2) Ferner ist eine der beiden Studienrichtungen Wasser und Abfall oder Klima und Energie zu wählen; in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung ist

- a) für die Studienrichtung Wasser und Abfall: aus den Wahlpflichtfach-Gruppen WG 1 und WG 2 des ersten Studienabschnitts (Anlage 1 A in Verbindung mit Anlage 2 A) je ein Fach auszuwählen und durch eine Prüfung abzuschließen; dabei sind insgesamt 8 Credits zu erwerben,
- b) für die Studienrichtung Klima und Energie: aus den Wahlpflichtfach-Gruppen KG 1 und KG 2 des ersten Studienabschnitts (Anlage 1 B in Verbindung mit Anlage 2 B) je ein Fach auszuwählen und durch eine Prüfung abzuschließen; dabei sind insgesamt 8 Credits zu erwerben.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen WG 1 und WG 2 bzw. der Wahlpflichtfach-Gruppen KG 1 und KG 2 (Anlagen 1 in Verbindung mit Anlagen 2) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein naturwissenschaftliches oder technisches Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer der jeweiligen Wahlpflichtfach-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 Credits erwerben.
4. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 39 Abs. 3 und 4.

§ 28

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Prüflinge können studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts nur ablegen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf zwei bestanden sind.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 23 Credits zu erwerben.

(3) In Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung sind:

- a) In der Studienrichtung Wasser und Abfall: Prüfungen in den aus Anlage 1 A ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Wasser und Abfall abzulegen, dabei müssen 51 Credits erworben werden. Ferner sind in zwei Fächern aus den Wahlpflichtfach-Gruppen WH 1 bis WH 6 (Anlage 1 A in Verbindung mit Anlage 2 A) durch Prüfungen insgesamt acht Credits zu erwerben, dabei müssen die Fächer aus zwei unterschiedlichen Wahlpflichtfach-Gruppen gewählt werden und es darf nur ein Fach mit dem Namensbestandteil „Projekt“ ausgewählt werden. Des Weiteren sind in einem Fach aus der Wahlpflichtfach-Gruppe WH 7 (Anlage 1 A in Verbindung mit Anlage 2 A) durch eine Prüfung acht Credits zu erwerben.
- b) In der Studienrichtung Klima und Energie: Prüfungen in den aus Anlage 1 B ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Klima und Energie abzulegen, dabei müssen 54 Credits erworben werden. Ferner sind in je einem Fach aus den Wahlpflichtfach-Gruppen KH 1 bis KH 3 (Anlage 1 B in Verbindung mit Anlage 2 B) durch Prüfungen insgesamt 13 Credits zu erwerben, dabei darf nur ein Fach mit dem Namensbestandteil „Projekt“ ausgewählt werden.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen WH 1 bis WH 6 in der Studienrichtung Wasser und Abfall (Anlage 2 A) bzw. als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen KH 1 bis KH 3 in der Studienrichtung Klima und Energie (Anlage 2 B) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich

- a) in der Studienrichtung Wasser und Abfall: im Fall der Wahlpflichtfach-Gruppen WH 1 bis WH 5 um ein technisches oder naturwissenschaftliches Prüfungsfach, im Fall der Wahlpflichtfach-Gruppe WH 6 um ein Prüfungsfach aus den Bereichen „Management/Recht,“
- b) in der Studienrichtung Klima und Energie: um ein energiewirtschaftliches Prüfungsfach bzw. bei den Wahlpflichtgruppen KH 1 bis KH 3 um ein Fach aus den Bereichen Regenerative Energien, Klimawandel oder Energieeffizienz

eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln,

- 2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer der jeweiligen Wahlpflichtfach-Gruppe WH 1 bis WH 6 bzw. KH 1 bis KH 3 in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
- 3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 Credits bzw. im Fall der Wahlpflichtfach-Gruppe KH 3 mindestens 5 Credits erwerben.
- 4. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 39 Abs. 3 und 4.

§ 29 Praktische Studienphase

(1) Studierende des Studiengangs UIW müssen eine praktische Studienphase absolvieren.

(2) Die praktische Studienphase soll die Studierenden mit Problemstellungen des technischen Umweltschutzes in Betrieben und anderen Institutionen vertraut machen. Die Tätigkeit soll einerseits praktische Erfahrungen als Ergänzung der Lehrinhalte vermitteln, andererseits Anregungen für berufsnaher Themenstellungen für die Bachelorarbeit geben. Dabei sollen Studierende auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennen lernen, insbesondere Teamarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen, Kosten, Terminplanung, Firmenaufbau und Organisation.

(3) Die praktische Studienphase kann nur in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden während der

praktischen Studienphase von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden.

(4) Vor Antritt der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Vorbereitungsseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während der praktischen Studienphase wird jede bzw. jeder Studierende durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft der zuständigen Fachbereiche (betreuende Professorin oder betreuender Professor) betreut. Die Betreuung schließt in der Regel mindestens einen Besuch der oder des Studierenden am Einsatzort ein. Nach Beendigung der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen.

(5) Zur praktischen Studienphase wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang UIW mindestens im fünften Fachsemester eingeschrieben ist.

(6) Die praktische Studienphase dauert insgesamt acht Wochen. Sie sollte im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters absolviert werden.

(7) Über die Zulassung zur praktischen Studienphase, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes und die Bestellung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während der praktischen Studienphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme an dem Auswertungsseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zur praktischen Studienphase.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase einschließlich der aktiven Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar werden 14 Credits erworben.

§ 30 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

§ 31

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat,
3. die studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bis auf eine Prüfung bestanden hat und
4. die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 32

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 17 a gilt entsprechend.

§ 33

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 34 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden und
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 31 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 33 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 19) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 35 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 52 Credits und
2. in den Wahlpflichtfächern des ersten Studienabschnitts nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 Buchstabe a) bzw. b) und Abs. 4 acht Credits und
3. in den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 23 Credits und
4. a) nach Maßgabe von § 28 Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 5 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Wasser und Abfall 51 Credits und in den Wahlpflichtfächern 16 Credits
b) nach Maßgabe von § 28 Abs. 3 Buchstabe b) und Abs. 5 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Klima und Energie 54 Credits und in den Wahlpflichtfächern 13 Credits
5. durch die praktische Studienphase 14 Credits und
6. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 4 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen 1) oder des zweiten Studienabschnitts (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit Anlagen 1) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist, oder

- b) es nicht mehr möglich ist, in einer Wahlpflichtfach-Gruppe des ersten Studienabschnitts die erforderliche Anzahl an Credits (§ 27 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Anlagen 1 und 2) zu erwerben oder
- c) es nicht mehr möglich ist, in den speziellen Fächern einer Studienrichtung die erforderliche Anzahl an Credits (§ 28 Abs. 3 a) bzw. b) in Verbindung mit Anlagen 1) zu erwerben oder
- d) es nicht mehr möglich ist, in einer Wahlpflichtfach-Gruppe des zweiten Studienabschnitts die erforderliche Anzahl an Credits (§ 28 Abs. 3 a) bzw. b) und Abs. 5) in Verbindung mit Anlagen 1 und 2) zu erwerben oder
- e) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 36

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die gewählte Studienrichtung, die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Die praktische Studienphase ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die praktische Studienphase. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die praktische Studienphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 12 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 37 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer und die erworbenen Credits.

§ 38 Bachelorurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der

Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 39 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt, wenn der Prüfling aus den Katalogen von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 ergeben sich aus der Anlage 3 sowie aus § 28 Abs. 1.

(4) Über Fächer außerhalb des Wahlpflichtangebots des Studiengangs Unweltingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Fachbereichsrat. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

V. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 40 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2012 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 23) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (bis Sommersemester 2012) verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend. Bei Wechsel oder Überleitung zu dieser Prüfungsordnung wird das Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2) neu berechnet; hierbei gelten § 10 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2008/2009 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2009 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,

- für das Wintersemester 2009/2010 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2010 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben haben, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 23) Anwendung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz in den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen wechseln oder die Anwendung dieser neuen Bachelorprüfungsordnung beantragen bzw. zu dieser Bachelorprüfungsordnung übergeleitet werden, gilt diese Bachelorprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 43

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/ Nr. 23) außer Kraft. § 42 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom 16. April 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 07. Oktober 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

Anlage 1 A: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen - Studienrichtung Wasser und Abfall

Modul/ Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
				V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR
Pflichtmodule/Pflichtfächer		ERSTER STUDIENABSCHNITT													
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-/-	5										
8200	Umweltchemie	6	7	2/1/-/-	3	2/-/1/-	4								
8202	Biotechnologie	4	5			2/1/1/-	5								
8203	Physik I/Grundlagen der Modellierung	5	6	-/-/2/-	3	2/1/-/-	3								
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6	6	2/1/-/-	3	2/-/1/-	3								
8208	Darstellungstechnik	4	4	2/2/-/-	4										
8209	Konstruktionslehre	6	6			3/2/1/-	6								
8210	Mechanik	4	4	2/2/-/-	4										
8211	Hydromechanik	4	5			2/1/1/-	5								
8602	Erneuerbare Energien	4	4	3/1/-/-	4										
Summe Pflichtmodule/-fächer		47	52	24	26	23	26								
Wahlpflichtmodule/-fächer ¹⁾ lt. Anlage 2 A															
	WPF 1 aus WPF-Gruppe WG 1	4	4	4	4										
	WPF 2 aus WPF-Gruppe WG 2	4	4			4	4								
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer		8	8	4	4	4	4								
SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT		55	60	28	30	27	30								
Pflichtmodule/Pflichtfächer		ZWEITER STUDIENABSCHNITT													
8409	Engineering Skills I	4	4					-/4/-/-	4						
8204	Physik II	4	6					2/1/1/-	6						
8600	Geotechnik I	4	5					2/1/1/-	5						
8411	Betriebswirtschaft/Projektmanagement	4	4						2/2/-/-	4					
8611	Technisches Englisch	4	4								2/2/-/-	4			
Summe Pflichtmodule/-fächer		20	23					12	15	4	4	4	4		
Spezielle Module/Fächer der Studienrichtung Wasser und Abfall															
8601	Umweltverfahrenstechnik - Grundlagen der Verfahrenstechnik - Mess- und Regeltechnik	6	6					4/2/-/-	6						
8604	Immissionsschutz	6	8					2/1/-/-	5	-/2/1/-	3				
8301	Wassertechnologie I	4	4							2/2/-/-	4				
8605	Abwasserreinigung I	4	5							2/1/1/-	5				
8606	Abwasserableitung und Regen- wassermanagement	4	4								3/1/-/-	4			
8603	Technisches Stoffstrommanagement	4	4					2/2/-/-	4						
8607	Abfallwirtschaft I	4	5							2/1/1/-	4				
8608	Deponietechnik und Planungsrecht - Deponietechnik I - Planungsrecht und -methodik	4	4								2/2/-/-	5			
8609	Hydrologie und Wasserbau - Hydrologie - Wasserbau	6	7							1/1/-/-	2		2/1/1/-	5	
8610	Gewässer- und Bodenschutz I - Gewässerschutz - Bodenschutz und Bodensanierung I	4	4							2/-/-/-	2		2/-/-/-	2	
Summe spezielle Module/Fächer der Studienrichtung Wasser und Abfall		46	51					13	15	21	22	12	14		
Wahlpflichtmodule/-fächer ²⁾ lt. Anlage 2 A															
	WPF 1 aus WPF-Gruppe WH 1 – WH 6	4	4							4	4				
	WPF 2 aus WPF-Gruppe WH 1 – WH 6	4	4									4	4		
	WPF 3 aus WPF-Gruppe WH 7	8	8									8	8		
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer		16	16							4	4	12	12		
SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT		82	90					25	30	29	30	28	30		
Prakt. Studienphase mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar		2	14												-/-/2
Bachelorarbeit			12												X
Kolloquium			4												X
Summe SWS/CR		139	180	28	30	27	30	25	30	29	30	28	30	2	30

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits WPF = Wahlpflichtfach

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer einschließlich der speziellen Module/Fächer der Studienrichtung Wasser und Abfall ist eine Prüfung abzulegen. Hinsichtlich der praktischen Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (s. § 29 Abs. 8)

1) Durch Prüfungen sind mindestens 8 CR zu erwerben

2) Durch Prüfungen sind mindestens 16 CR zu erwerben, wobei die Fächer WPF 1 und WPF 2 aus verschiedenen WPF-Gruppen zu wählen sind
Es kann nur ein Fach mit dem Namensbestandteil „Projekt“ als Prüfungsfach gewählt werden.

Anlage 1 B: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen - Studienrichtung Klima und Energie

Modul/ Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
				V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR
Pflichtmodule/Pflichtfächer		ERSTER STUDIENABSCHNITT													
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-/-	5										
8200	Umweltchemie	6	7	2/1/-/-	3	2/-/1/-	4								
8202	Biotechnologie	4	5			2/1/1/-	5								
8203	Physik I/Grundlagen der Modellierung	5	6	-/-/2/-	3	2/1/-/-	3								
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6	6	2/1/-/-	3	2/-/1/-	3								
8208	Darstellungstechnik	4	4	2/2/-/-	4										
8209	Konstruktionslehre	6	6			3/2/1/-	6								
8210	Mechanik	4	4	2/2/-/-	4										
8211	Hydromechanik	4	5			2/1/1/-	5								
8602	Erneuerbare Energien	4	4	3/1/-/-	4										
Summe Pflichtmodule/-fächer		47	52	24	26	23	26								
Wahlpflichtmodule/-fächer ¹⁾ lt. Anlage 2 B															
	WPF 1 aus WPF-Gruppe KG 1	4	4	4	4										
	WPF 2 aus WPF-Gruppe KG 2	4	4			4	4								
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer		8	8	4	4	4	4								
SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT		55	60	28	30	27	30								
Pflichtmodule/Pflichtfächer		ZWEITER STUDIENABSCHNITT													
8409	Engineering Skills I	4	4					-/4/-/-	4						
8204	Physik II	4	6					2/1/1/-	6						
8600	Geotechnik I	4	5					2/1/1/-	5						
8411	Betriebswirtschaft/Projektmanagement	4	4						2/2/-/-	4					
8611	Technisches Englisch	4	4							2/2/-/-	4				
Summe Pflichtmodule/-fächer		20	23					12	15	4	4	4	4		
Spezielle Module/Fächer der Studienrichtung Klima und Energie															
8400	Thermodynamik/Wärmeübertragung - Grundlagen der Thermodynamik - Technische Wärmeübertragung	4	4					2/2/-/-	4						
8672	Grundlagen des energiesparendes Bauens	4	5					2/1/1/-	5						
8401	Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz	4	4						3/1/-/-	4					
8403	Bauphysik und Messtechnik	4	5						2/1/1/-	5					
8671	Geothermie	4	4						2/2/-/-	4					
8404	Nachwachsende Rohstoffe/ Wasserkraft/Windkraft	4	4						3/-/1/-	4					
8405	Solare Energieversorgung	4	5							2/2/-/-	5				
8406	Biogasanlagen und Energietechnik	4	6							2/2/-/-	6				
8407	Gebäudeenergieeffizienz im Bestand	4	6							2/1/1/-	6				
8408	Umweltplanung/Umweltinformatik	6	6					3/1/2/-	6						
8410	Engineering Skills II	4	5						-/4/-/-	5					
Summe spezielle Module/Fächer der Studienrichtung Klima und Energie		46	54					14	15	20	22	12	17		
Wahlpflichtmodule/-fächer ²⁾ lt. Anlage 2 B															
	WPF 1 aus WPF-Gruppe KH 1	4	4							4	4				
	WPF 2 aus WPF-Gruppe KH 2	4	4									4	4		
	WPF 3 aus WPF-Gruppe KH 3	4	5									4	5		
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer		12	13							4	4	12	12		
SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT		78	90					25	30	29	30	28	30		
Prakt. Studienphase mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar		2	14												-/-/2
Bachelorarbeit			12												X
Kolloquium			4												X
Summe SWS/CR		135	180	28	30	27	30	25	30	29	30	28	30	2	30

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits WPF = Wahlpflichtfach

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer einschließlich der speziellen Module/Fächer der Studienrichtung Klima und Energie ist eine Prüfung abzulegen. Hinsichtlich der praktischen Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (s. § 29 Abs. 8)

1) Durch Prüfungen sind mindestens 8 CR zu erwerben.

2) Durch Prüfungen sind mindestens 13 CR zu erwerben. Es kann nur ein Fach mit dem Namensbestandteil „Projekt“ als Prüfungsfach gewählt werden.

WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER DER STUDIENRICHTUNG WASSER UND ABFALL**Wahlpflichtmodule/-fächer des ersten Studienabschnitts**

Modul-/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WG 1 – Naturwissenschaften -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8250	Praktikum zur Umweltchemie	-/-/4/-	4
8252	Grundwasserschutz	2/2/-/-	4
8253	Grundlagen der Ökologie	2/-/2/-	4
	N.N. *		mind. 4

Modul-/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WG 2 – Technik -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8260	Vermessungskunde	2/-/2/-	4
8261	CAD	1/1/1/1	4
	N.N. *		mind. 4

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

Hinweise:

In je einem Fach aus den Wahlpflichtgruppen WG 1 und WG 2 ist eine Prüfung abzulegen.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 27 Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Wahlpflichtmodule/-fächer des zweiten Studienabschnitts

Modul/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WH 1 - Naturwissenschaften und Technik -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8251	Umwelttoxikologie	2/1/1/-	4
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	2/2/-/-	4
8621	Sondergebiete Immissionsschutz	4	4
8622	Sondergebiete Naturwissenschaften	4	4
8623	Sondergebiete Technik	4	4
8624	Projekt Immissionsschutz	4	4
8625	Projekt Technik	4	4
	N.N. *		mind. 4

Modul/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WH 2 - Wasser- und Abwassertechnologie -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8630	Sondergebiete Abwassertechnik	4	4
8631	Sondergebiete Wassertechnologie	4	4
8632	Projekt Abwassertechnik	-/-/4	4
8633	Projekt Wassertechnologie	-/-/4/-	4
	N.N. *		mind. 4

Modul/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WH 3 - Abfallwirtschaft/Abfalltechnik -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8640	Nachhaltige Ressourcennutzung	2/1/-/-	4
8641	Abfallwirtschaft II <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitsberechnungen in der Abfallwirtschaft • Arbeitsschutz in Abfallwirtschaft und Deponietechnik 	1/1/-/2	4
8642	Sondergebiete Abfalltechnik	4	4
8643	Sondergebiete Abfallwirtschaft/Deponietechnik	-/-/4	4
8644	Projekt Abfalltechnik	4	4
8645	Projekt Abfallwirtschaft/Deponietechnik	-/-/4	4
	N.N. *		mind. 4

Modul/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WH 4 - Gewässer- und Bodenschutz -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8650	Praktikum zum Gewässer- und Bodenschutz	-/-/4/-	4
8651	Sondergebiete Wasserwirtschaft/Wasserbau	4	4
8652	Sondergebiete Gewässer- und Bodenschutz	4	4
8653	Sondergebiete Bodensanierung/Altlasten	4	4
8654	Projekt Wasserwirtschaft/Wasserbau	4	4
8655	Projekt Gewässer- und Bodenschutz	4	4
8656	Projekt Bodensanierung/Altlasten	4	4
	N.N. *		mind. 4

Wahlpflichtmodule/-fächer des zweiten Studienabschnitts (Fortsetzung)

Modul-/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WH 5 - Energie -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8404	Nachwachsende Rohstoffe/ Wasserkraft/Windkraft	2/2/-/-	4
8406	Energietechnik	2/2/-/-	6
8671	Geothermie	2/2/-/-	4
8672	Grundlagen des energiesparenden Bauens	2/1/1/-	4
8675	Sondergebiete Energie	4	4
	N.N. *		mind. 4

Modul-/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WH 6 - Management und Recht -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8660	Einführung in die Arbeitssicherheit	2/2/-/-	4
8391	Produktionsintegrierter Umweltschutz	4/-/-/-	4
8661	Umwelt- und Vertragsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Umweltrecht • Einführung in die HOAI und VOB 	3/1/-/-	4
8662	Sondergebiete Management/Recht	4	4
	N.N. *		mind. 4

Modul-/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe WH 7 - Umwelttechnischer Schwerpunkt -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8680	Wasser- und Abwassertechnologie <ul style="list-style-type: none"> • Wassertechnologie II • Wasserversorgungstechnik • Abwasserreinigung II 	4/2/2/-	8
8681	Abfallwirtschaft und Umweltgeotechnik <ul style="list-style-type: none"> • Umweltgeotechnik • Abfallwirtschaft und Deponietechnik III • Altlasten 	5/3/-/-	8
8682	Gewässer- und Bodenschutz/Gewässerausbau <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerökologie • Bodenschutz und Bodensanierung II • Gewässerausbau 	4/2/2/-	8

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits

Hinweise:

In zwei Fächern aus den Wahlpflichtfach-Gruppen WH 1 bis WH 6 sind Prüfungen abzulegen, wobei die Fächer aus verschiedenen Wahlpflichtfach-Gruppen zu wählen sind. Es kann nur ein Fach mit dem Namensbestandteil „Projekt“ als Prüfungsfach gewählt werden.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 28 Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER DER STUDIENRICHTUNG KLIMA UND ENERGIE**Wahlpflichtmodule/-fächer des ersten Studienabschnitts**

Modul-/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe KG 1 - Naturwissenschaften -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8252	Grundwasserschutz	2/2/-/-	4
8253	Grundlagen der Ökologie	2/-/2/-	4
	N.N. *		mind. 4

Modul-/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe KG 2 - Technik -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8260	Vermessungskunde	2/-/2/-	4
8261	CAD	1/1/1/1	4
	N.N. *		mind. 4

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

Hinweise:

In je einem Fach aus den Wahlpflichtgruppen KG 1 und KG 2 ist eine Prüfung abzulegen.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 27 Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Wahlpflichtmodule/-fächer des zweiten Studienabschnitts

Modul/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe KH 1 - Regenerative Energien -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8412	Ökobilanzen/LCA/CO2-Footprints	4	4
8402	Energiepolitik/Energiewirtschaft/Energierecht	4	4
8405	Solare Energieversorgung	2/2/-/-	4
8413	Energiegewinnung in Trink- und Abwassersystemen - Umwandlung von Druckenergie in Wasserversorgungssystemen - Gewinnung von Biogas bei aerober und anaerober Abwasserreinigung - Wärmerückgewinnung aus Abwasser - Energiemanagement von Kläranlagen	4	4
8414	Sondergebiete Regenerative Energien	4	4
8415	Projekt Regenerative Energien	4	4
	N.N. *		mind. 4

Modul/ Fach-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe KH 2 - Klimawandel -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8416	Earth risk management	4	4
8417	Klimawandel und Landnutzungswandel	4	4
8418	Agrarökologie/Agrarökonomie	4	4
8419	Sondergebiete Klimawandel	4	4
8420	Projekt Klimawandel	4	4
	N.N. *		mind. 4

Fach/ Modul-Nr.	Wahlpflichtfach-Gruppe KH 3 - Energieeffizienz -	SWS	CR
		V/Ü/P/S	
8421	Planung energetischer Gebäudesanierungen	2/1/1/-	5
8422	Gebäude-Energiemanagement	2/1/1/-	5
8423	Energieeffizienz in Unternehmen und Verwaltungen	2/1/1/-	5
8424	Sondergebiete Energieeffizienz	4	5
8425	Projekt Energieeffizienz	4	5
	N.N. *		mind. 5

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits

Hinweise:

In je einem Fach aus den Wahlpflichtfach-Gruppen KH 1 bis KH 3 sind Prüfungen abzulegen. Es kann nur ein Fach mit dem Namensbestandteil „Projekt“ als Prüfungsfach gewählt werden.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 28 Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4			
Modul-/ Fach- Nr.		Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Modul/Fach:	
		Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 26) an:	
		allen aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Übungen und Praktika des jeweiligen Moduls/Fachs	dem aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Seminar des jeweiligen Moduls/Fachs
8607	Abfallwirtschaft I	X	
8641	Abfallwirtschaft II	X	X
8681	Abfallwirtschaft und Umweltgeotechnik	X	
8605	Abwasserreinigung I	X	
8403	Bauphysik und Messtechnik	X	
8261	CAD	X	X
8407	Gebäudeenergieeffizienz im Bestand	X	
8600	Geotechnik I	X	
8211	Hydromechanik	X	
8604	Immissionsschutz	X	
8204	Physik II	X	
8643	Sondergebiete Abfallwirtschaft/Deponietechnik		X
8661	Umwelt- und Vertragsrecht	X	
8680	Wasser- und Abwassertechnologie	X	
8404	Nachwachsende Rohstoffe/Wasserkraft/ Windkraft	X	